

# RS Vwgh 2003/9/18 2003/16/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2003

## Index

27/01 Rechtsanwälte

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §16 Abs1 Z1 lita;

GGG 1984 §18 Abs2 Z1;

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

RAT §7;

## Rechtssatz

Bei einem mit einem Fixbetrag zu bemessenden Feststellungsbegehren ist - ebenso wie in den Fällen einer Änderung des Streitwertes nach § 7 RATG auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung in § 18 Abs 2 Z 1 GGG (Hinweis E 22.5.2003, 2002/16/0210) - eine "Erweiterung des Klagebegehrens" iSd § 18 Abs 2 Z 2 GGG, erster Fall, begrifflich ausgeschlossen. Besteht für derartige Feststellungsbegehren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten nach der klar erkennbaren Absicht des Gesetzgebers eine gebührenrechtliche Begünstigung, bei der es nicht auf die Höhe des dem Feststellungsbegehren zu Grunde liegenden Geldbetrages ankommt, so kann die Anpassung des Feststellungsbegehrens an die seit der Klageeinbringung eingetretene Geldwertentwicklung nicht als "Erweiterung des Klagebegehrens" angesehen werden, weil dem dem Klagebegehren zu Grunde liegenden Geldbetrag von vornherein keine gebührenrechtliche Bedeutung zugekommen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003160102.X02

## Im RIS seit

27.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)